

797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 07 08

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX XXXXXXX über die veterinär- medizinische Bundesanstalten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Veterinärmedizinische Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.
2. Die Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien.
3. Die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz.

§ 2. Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten sind Dienststellen des Bundes. Sie unterstehen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 3. (1) Der Aufgabenbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten umfaßt die Diagnostik und sonstige Untersuchungstätigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft sowie die Herstellung und Prüfung von Sera, Impfstoffen gegen Tierkrankheiten, Bakterienpräparaten, Hämoderivaten, Arzneimitteln und von Desinfektionsmitteln und die damit verbundene Forschung. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere auch

1. die Erstellung von Gutachten;
2. die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Tierseuchen;
3. die wissenschaftliche Auswertung des anfallenden Untersuchungsmaterials;
4. die Entwicklung von diagnostischen Verfahren;
5. Expertentätigkeit in internationalen Gremien und Organisationen;
6. die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit (Informations- und Bildungstätigkeit, Schaf-

fung von Informationsmitteln) sowie die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen;

7. die Pflege von Inlands- und Auslandskontakten durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftenaustausch.

(2) Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche sind ausschließlich der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien vorbehalten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen.

§ 4. Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Veterinärbehörden zuläßt, haben die veterinärmedizinischen Bundesanstalten die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch auf Ersuchen von anderen Behörden, von Gerichten oder Privatpersonen durchzuführen. Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

§ 5. (1) Jede Anstalt ist in die Direktion, sowie in die zur Erfüllung der Aufgabenbereiche erforderlichen Gruppen, Abteilungen und sonstige Einrichtungen zu gliedern.

(2) Die Leitung der Anstalt obliegt ihrem Direktor.

(3) Zum Direktor einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt darf nur ein Tierarzt bestellt werden.

(4) Das Personal der Anstalt hat Fachpersonal, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal zu umfassen.

(5) Das Anstaltspersonal ist unbeschadet der Diensthoheit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz dem Direktor unterstellt und

nach Maßgabe der verfassungsgesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften an dessen Weisungen gebunden.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten eine Geschäftsordnung sowie eine Kanzleiordnung zu erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung der Anstalten;
2. nähere Regelungen für den Dienstbetrieb;
3. die Genehmigungsbefugnisse des Direktors, sonstiger leitender und allenfalls auch anderer Bediensteter;
4. die Vertretung der Anstalten nach außen;
5. allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Bediensteten.

§ 7. (1) Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten.

(2) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten ist in den Angelegenheiten einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt ihr Direktor, sein Stellvertreter oder ein gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu von diesen bevollmächtigter Bediensteter dieser Anstalt befugt.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Höhe der für die Inan-

spruchnahme der Tätigkeiten der Anstalten zu entrichtenden Entgelte nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Erlassung und Änderung des Anstaltstarifs ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Ausfertigungen des Anstaltstarifs sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

§ 9. Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabengebiete anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

§ 10. Der § 3 a des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung BGBl. Nr. 122/1949, tritt außer Kraft.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem: Der Rechnungshof hat anlässlich der Gebarungsüberprüfungen bei den veterinärmedizinischen Bundesanstalten in den Jahren 1950 und 1965 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und in seinem Einschaubericht, Zl. 3000-11/74, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf das Fehlen einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten hingewiesen.

Problemlösung: Die Feststellungen des Rechnungshofes sind berechtigt. Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll nunmehr für die bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Alternativen: keine.

Kosten: Mehrkosten sind durch dieses Bundesgesetz nicht zu erwarten, da lediglich die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der bereits bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten geschaffen wird.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten haben ihre gesetzliche Grundlage in § 3 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, der durch die Novelle BGBl. Nr. 122 im Jahre 1949 geschaffen wurde. Nach dieser Bestimmung hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (jetzt: das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zur Bearbeitung und Lösung der mit dem Tierseuchengesetz im Zusammenhang stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben zu bedienen.

Die Fülle neuer seither an die veterinärmedizinischen Bundesanstalten herangetragenen Aufgaben und Verpflichtungen brachte es mit sich, daß ihre Tätigkeitsbereiche über jene hinausgehen, welche durch das Tierseuchengesetz gedeckt sind.

Es erscheint daher geboten, eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser Anstalten in Form eines eigenen Bundesgesetzes zu schaffen, zumal sie nicht durch das Behörden-Überleitungsgesetz in die Rechtsordnung der Zweiten Republik übernommen wurden. Auch der Rechnungshof hat in seinem Einschaubericht, Zl. 3 000-11/74, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufgefordert, eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten vorzubereiten.

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll nunmehr für die bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Kosten erwachsen dem Bund durch dieses Bundesgesetz keine, da es lediglich den gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit der bereits bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten schafft.

Entwicklung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten:

Zur Bearbeitung und Lösung der mit dem Tierseuchengesetz in Zusammenhang stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben wurde 1910 in Mödling eine staatliche veterinärmedizinische Anstalt errichtet. Diese Anstalt diente vorerst ausschließlich der Herstellung von Impfstoffen gegen Tierkrankheiten. Im Jahre 1923 wurde die bis dahin zur Tierärztlichen Hochschule in Wien gehörige Station für diagnostische Tierimpfungen als Abteilung für Tierseuchendiagnostik der vorgenannten Tierimpfstoffgewinnungsanstalt in Mödling angeschlossen. Die Umbenennung der Anstalt in „Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung“ erfolgte 1927 und gleichzeitig die Neugliederung in drei Abteilungen: Tierimpfstoffgewinnung, Tierseuchendiagnostik und Tierseuchenforschung.

Die ständig steigenden Aufgaben, die diese Anstalt aus räumlichen und personellen Gründen nicht mehr bewältigen konnte, führten dazu, daß die in der Zeit der Besetzung Österreichs zwischen 1938 und 1945 eingerichteten staatlichen Veterinär-Untersuchungsämter im Jahre 1946 als veterinärmedizinische Bundesanstalten in Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz weitergeführt wurden. Die veterinärmedizinische Bundesanstalt in Salzburg wurde später aufgelassen.

Die Entwicklung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Viruskrankheiten machte 1957 die Errichtung der Bundesanstalt für Viruskrankheiten bei Haustieren in Wien-Hetzendorf notwendig, um diese Krankheiten unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu erforschen, die Methoden der Diagnostik zu verfeinern und wirksame Impfstoffe herzustellen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung zählt die bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten auf.

Zu § 2:

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten sind dem Bundesministerium für Gesundheit und

Umweltschutz nachgeordnete Dienststellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätig.

Zu § 3:

Zu § 3 Abs. 1:

Hier sind die von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten (§ 1) wahrzunehmenden Aufgabenbereiche umschrieben und die damit zumeist verbundenen Tätigkeiten demonstrativ angeführt.

Die Aufgaben entsprechen den Notwendigkeiten einer sachbezogenen und zukunftsorientierten Verwaltung, deren Bestreben es sein muß, in den im öffentlichen Interesse gelegenen Bereichen der Veterinärmedizin alle erforderlichen Fachgrundlagen stets auf dem neuesten Stande des fachlichen Wissens und der Erfahrungen in objektiver Weise zu erarbeiten, verfügbar zu machen und im Rahmen der Bundesverwaltung zum Einsatz zu bringen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Auf Grund ihrer fachlichen und technischen Voraussetzungen sind die veterinärmedizinischen Bundesanstalten berufen, auf den einschlägigen Fachgebieten Gutachten zu erstellen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Die Erfahrungen des Maul- und Klauenseuche-Ausbruches im Jahre 1973 haben gezeigt, daß das technische und personelle Potential der veterinärmedizinischen Bundesanstalten bei den zur erfolgreichen Bekämpfung von Tierseuchen zu lösenden fachtechnischen Fragen unerlässlich ist.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

Die Entwicklung der veterinärmedizinischen Wissenschaft findet in hochdifferenzierten diagnostischen Verfahren ihren Niederschlag.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5:

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die fachliche Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und ausländischen Stellen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 6 und 7:

Die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht nur auf Schulungskurse für Tierärzte, sondern auch auf die Veranstaltung von Seminaren. Hierzu bedarf es vielfach auch

der Kontaktnahme mit Veterinärinstituten des Auslandes.

Zu § 3 Abs. 2:

Da das Virus der Maul- und Klauenseuche sehr leicht übertragbar ist, sind für den Umgang mit diesem Erreger besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um eine Gefährdung des Klautierbestandes Österreichs zu vermeiden. Deshalb ist das Arbeiten mit diesem Erreger ausschließlich der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien vorbehalten.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung enthält eine Verordnungs-ermächtigung zur Festlegung des sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, wobei insbesondere auch auf die geographische Lage und die apparative Ausstattung der Anstalten Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu § 4:

Die vorrangige Tätigkeit der veterinärmedizinischen Bundesanstalten liegt in der labormäßigen Feststellung von Tierkrankheiten, die nach dem Tierseuchengesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind. Darüber hinaus sollen auch einschlägige Untersuchungen über Ersuchen von anderen Behörden, von Gerichten oder Privatpersonen durchgeführt werden können.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die Grundsätze für die Organisation der veterinärmedizinischen Bundesanstalten.

Zu § 6:

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Dienstbetriebes soll durch die für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu erlassende Geschäfts- und Kanzleiordnung sichergestellt werden. Gleichzeitig werden die für die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsordnung erforderlichen gesetzlichen Richtlinien gegeben.

Zu § 7:

Diese Bestimmung enthält nähere Regelungen über die Rechtsbeziehungen der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu Dritten.

Zu § 8:

Der Gesetzentwurf sieht die Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der veterinärmedizinischen Bundesanstalten vor, deren Höhe nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif festzulegen ist. Es ist vorgesehen, die Erlassung und Änderung des Anstaltstarifs im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und Ausfertigungen des Anstaltstarifs an Interessenten entgeltlich abzugeben.

Allfällige Ausnahmen von der Kostenpflichtigkeit der Untersuchungen werden durch die entsprechenden Materiengesetze (zB das Tierseuchengesetz) bestimmt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabebereiche anderer Anstalten des Bundes, wie etwa der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten, durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt werden.

Zu § 10:

Durch die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten ist § 3 a des Tierseuchengesetzes gegenstandslos und daher aufzuheben.